

# Land fördert Erhalt der Natur und Landschaft

## MEPL 8: Landschaftspflege-Richtlinie (LPR) aufgewertet

Die Land- und Forstwirtschaft hat über Jahrhunderte abwechslungsreiche Kulturlandschaften geschaffen und zur Vielfalt wildlebender Tiere und Pflanzen beigetragen. In den letzten Jahren war die Entwicklung nicht positiv. Der Erhalt von Natur und Kulturlandschaft ist zur wichtigen Aufgabe der Landnutzung und des Naturschutzes geworden. Das Land wertet deshalb die Landschaftspflege-Richtlinie (LPR) finanziell und inhaltlich deutlich auf.

Die Landschaftspflege-Richtlinie dient dem Ziel, Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft zu bewahren. Ferner trägt sie dazu bei, freilebende Tiere und Pflanzen, insbesondere gefährdete Arten, zu schützen und deren Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln.

### ZUM THEMA

## LPR-Förderkulisse

Die Förderung ist – mit Ausnahme von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (LPR Teil D) – an bestimmte Gebiete gebunden (LPR-Förderkulisse):

- Nationalpark; Biosphärengebiet
- Naturschutzgebiet; Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Nicht-Aufforstungsgebiet (Satzung Gemeinde)
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung
- Natura 2000-Gebiet
- Gesetzlicher Biotopverbund
- Gesetzlich geschützter Biotop
- Gebiete mit Lebensraumtypen und Arten nach der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie
- Landeseigene naturschutzwichtige Grundstücke
- Vom Ministerium anerkanntes Projektgebiet mit integrativem Naturschutzansatz oder anerkannte Einrichtung; LEADER-Aktionsgebiet
- Gebiet anerkannter Konzeption zur Biotopvernetzung oder zur Sicherung der Mindestflur
- Projektgebiet für Landschafts- / Biotoppflege zum Erhalt von Lebensräumen
- Umsetzung des Artenschutzprogramms (ASP), der Arten- und Biotophilfskonzepte des Landes
- Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss-, Gefährdungsbereich der genannten Gebiete (Puffer). ■

Ein großer Teil der heimischen Flora und Fauna ist auf spezielle Lebensräume, intakten Biotopverbund, extensive Nutzungen wie angepasstes Mähen oder extensive Beweidung und besondere Pflegemaßnahmen angewiesen. Die Landschaftspflege-Richtlinie (LPR) präsentiert dazu ein breites Förderspektrum (siehe ‚Zum Thema‘ unten links).

Je nach Maßnahme können neben Landwirten auch Privatpersonen, Vereine, Verbände, Landkreise, Städte und Gemeinden unterstützt werden. Ansprechpartner sind in der

Regel die unteren Verwaltungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, die Regierungspräsidien oder auch die Landschaftserhaltungsverbände.

Die LPR beinhaltet im Einzelnen – vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU – folgende Förderbereiche:

## LPR Teil A: Vertragsnaturschutz

Förderung der extensiven Bewirtschaftung und Pflege von Flächen (sowohl „Brutto“- als

### Standardmaßnahmen im Vertragsnaturschutz (LPR Teil A)

1. Extensive Ackerbewirtschaftung o. Pflanzenschutzmittel, Nutzungsaufgabe Acker <sup>1)</sup>		Höchstsatz <sup>2)</sup>
1.1	Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung	590
1.2	Beibehaltung mit angepasster Stickstoffdüngung	350
1.3	Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	370
2. Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Pflanzenschutzmittel		
2.1	ohne Stickstoffdüngung	510
2.2	mit angepasster Stickstoffdüngung	390
3. Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel		
3.1	einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	310
3.2	zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	400
3.3	mehr als zweischürige Mahd, keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung <sup>3)</sup>	440
3.4	mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung <sup>4)</sup>	410
3.5	zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	350
3.6	mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung zur Aushagerung <sup>4)</sup>	310
3.7	Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	520
4. Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln		
4.1	Ein bis zwei Weidegänge in Hütehaltung	360
4.2	Mehr als zwei Weidegänge in Hütehaltung	550
4.3	Extensive Standweide mit Festzaun	250
4.4	Koppelweide mit Auf- und Abbau von mobilen Koppelzäunen	310
5. Zulagen Ackerbewirtschaftung		
5.1	zum Schutz gefährdeter Arten	
5.1.1	bei hohem Mehraufwand	340
5.1.2	bei geringem Mehrauf	260
5.2	Bewirtschaftung in Form von Randstreifen	100
5.3	Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl >60)	150
6. Zulagen Grünlandbewirtschaftung		
6.1	zum Schutz gefährdeter Arten	
6.1.1	bei hohem Mehraufwand	75
6.1.2	bei geringem Mehraufwand	40
6.2	gesonderte Behandlung von Teilflächen; z. B. Stehenlassen von Altgrasbeständen <sup>5)</sup>	
6.2.1	Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig	60
6.2.2	Stehenlassen von Altgrasbeständen, unterjährig	90
6.3	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen, z. B. Messerbalkenmäherwerk, ... <sup>6)</sup>	50
6.4	Mechanische Nachpflege (bei Beweidung)	85
6.5	Ziegen mitführen bei Hütehaltung	150
6.6	Ziegen mitführen bei Koppelhaltung / Standweide	150
6.7	Hangneigungszuschlag	
6.7.1	Hangneigung größer als 25 Prozent	120
6.7.2	Hangneigung größer als 50 Prozent	170

<sup>1)</sup> Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung; <sup>2)</sup> in Euro je Hektar und Jahr; <sup>3)</sup> von brachgefallenem Grünland; <sup>4)</sup> von Intensivgrünland; <sup>5)</sup> auf fünf bis 20 Prozent der Fläche; <sup>6)</sup> Zwillingbereifung.

auch „Nicht-Brutto-Flächen“) im Rahmen von freiwilligen fünfjährigen Verträgen überwiegend mit Landwirten auf Basis der aktuellen Deckungsbeiträge und Maschinenringsätze (siehe Tabellen links auf Seite 28).

**LPR Teil B: Biotop- und Artenschutz**

Förderung der Gestaltung und Pflege von Biotopen sowie Artenschutzmaßnahmen.

Die Zuwendung liegt im Teil B der LPR je nach Maßnahme und Antragsteller zwischen 50 und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Pflegemaßnahmen gelten dabei die Maschinenringsätze als Berechnungsgrundlage.

**LPR Teil C: Grunderwerb**

Förderung des Ankaufs von Flächen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur.

Die Zuwendung beträgt im Teil C der LPR je nach Maßnahme und Antragsteller bis zu 100 Prozent.

**LPR Teil D: Investitionen**

Förderung von Investitionen – auch in landwirtschaftlichen Betrieben – zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Hierzu gehört beispielsweise auch die Förderung

von Schafställen oder von Maschineninvestitionen.

Die Zuwendung im Teil D der LPR kann je nach Maßnahme und Antragsteller bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abdecken (siehe auch im Abschnitt „Förderung kleiner tierhaltender Betriebe“ weiter unten auf Seite 30).

**LPR Teil E: Dienstleistungen**

Förderung von Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Kulturlandschaft. Dazu gehört auch die Förderung von Landschaftserhal-



**„Wir machen unsere Genossenschaft fit für die Zukunft. Immer dabei: die BayWa.“**

**BayWa**

„In der Landwirtschaft arbeiten wir permanent daran, uns fit für die Zukunft zu halten. Unsere Agrargenossenschaft kann sich dabei seit Jahren auf die praxisorientierten Lösungen der BayWa verlassen. Als wir 2011 eine neue Biogasanlage mit 400 kWel bauten, half die BayWa tatkräftig dabei, sie trotz schwieriger Umstände pünktlich ans Netz zu bekommen. Auch bei unseren künftigen Vorhaben werden wir auf die Kompetenz der BayWa bauen.“ *Michael Jänsch, Herzberg*

Lesen Sie mehr von Michael Jänsch und weitere Geschichten unter [www.baywa.de/Geschichten](http://www.baywa.de/Geschichten)

tungsverbänden und die Erstellung von Natura 2000-Managementplänen.

Die Zuwendung im Teil E der LPR beträgt je nach Maßnahme und Antragsteller bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Mehr Geld für Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz (LPR Teil A) ist weiter wesentlicher Bestandteil der Landschaftspflegerichtlinie. Er umfasst Agrarumweltmaßnahmen, deren Auszahlung auch künftig über den Gemeinsamen Antrag (GA) erfolgt. Die Fördersätze im Vertragsnaturschutz wurden auf Basis der aktuellen Deckungsbeiträge und Maschinenringsätze angepasst und werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission – fast durchgängig deutlich erhöht. Die LPR bietet damit zukünftig wesentlich attraktivere Agrarumweltmaßnahmen an.

Im Vergleich zu dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) wird der Landschaftspflegevertrag nach der Landschaftspflege-Richtlinie (LPR) meist auf Initiative der unteren Verwaltungsbehörde mit den Landwirten auf freiwilliger Basis für fünf Jahre geschlossen. Der Vertrag umfasst in der Regel Empfehlungen, wie die Vertragsfläche zu bewirtschaften ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Soweit erforderlich, kann der Vertrag aber auch konkrete Auflagen enthalten.

In den meisten Landkreisen stehen den Landwirten vor Vertragsschluss inzwischen Landschaftserhaltungsverbände beratend zur Seite, wobei die Vertragsinhalte in der Regel

bei Vor-Ort-Terminen mit dem Landwirt besprochen und abgestimmt werden.

## Keine Kombination mit FAKT

Die LPR-Maßnahmen können nicht in Kombination mit FAKT beantragt werden. LPR-Vertragsflächen können aber auf landwirtschaftlichen Bruttoflächen mit der Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) und Direktzahlungen kombiniert werden.

## Im Greening nicht anrechenbar

Die LPR-Vertragsflächen sind wegen des Doppelförderungsverbots nicht als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening anrechenbar.

Die Standardmaßnahmen in der Tabelle (Seite 28) werden im Vertragsnaturschutz angeboten; sie können mit den ebenfalls aufgelisteten Zulagen kombiniert werden.

## Kleine tierhaltende Betriebe

Die Förderung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung, die dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen, ist jetzt auch außerhalb der LPR-Förderkulisse möglich. Die bisher auf die LPR-Förderkulisse beschränkte Förderung landwirtschaftlicher Betriebe im Teil D der Landschaftspflege-Richtlinie (LPR) kann in der neuen Förderperiode auch außerhalb der Förderkulisse erfolgen: bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 20.000 Euro und maximal 200.000 Euro. Voraussetzung: Es handelt sich um einen tierhaltenden Betrieb, der über die

Bewirtschaftung seiner Flächen Leistungen zum Erhalt der Kulturlandschaft erbringt. Weitere Voraussetzungen sind dabei unter anderem:

- Erfüllung besonderer Anforderungen mindestens in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz.
- Bei Stallbauten sind zusätzliche Anforderungen im Bereich Tierschutz zu erfüllen, die über die im europäischen Recht festgelegten Anforderungen hinausgehen (Basisanforderungen und Premiumanforderungen wie beim Agrarinvestitionsförderungsprogramm AFP).
- Fachliche Kenntnisse zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes.
- Nachweis einer angemessenen Eigenkapitalbildung und einer nachhaltigen Tragfähigkeit der Maßnahme durch differenzierte Planungsrechnung oder Vorlage eines Investitionskonzeptes.

Anmerkung: Im Unterschied zum AFP-Programm müssen keine Buchführungsunterlagen vorgelegt werden. | Manfred Fehrenbach, MLR ■

→ Die MEPL-Serie in BWagrar und bwagrar.de:  
 31/14, S. 12 Maßnahmen-/Entwicklungsplan MEPL  
 32/14, S. 12 Agrarinvestitionsförderung AFP  
 33/14, S. 10 Marktstrukturverbesserung  
 34/14, S. 12 Ausgleichszulage Landwirtschaft AZL  
 35/14, S. 12 FAKT 1 Flächenbezogene Maßnahmen  
 36/14, S. 10 FAKT 2 Tierbezogene Maßnahmen  
 37/14, S. 12 Umweltzulage Wald UZW  
 38/14, S. 12 Integrierte Ländliche Entwicklung  
 39/14, S. 28 Landschaftspflegerichtlinie LPR

### GERHARD SCHOCH

## 90. Geburtstag

Oberlandwirtschaftsrat i. R. Gerhard Schoch, langjähriger Referent für Saat- und Pflanzgutankennung beim Regierungspräsidium Stuttgart, feierte am 21. September seinen 90. Geburtstag. Nach dem Besuch der höheren Landbauschule in Nürtingen war Schoch zehn Jahre als Landarbeiter, Aufseher und Gutsverwalter tätig. Danach wirkte er bis 1988 am Regierungspräsidium Stuttgart, wo er zahlreiche Kartoffelgeschmacksprüfungen, Qualitätsweizenschauen, Saatgutverkehrskontrollen und Fachveranstaltungen organisierte. ■

### CLAAS VERTRIEB

## Neue Spitze

Die deutsche Claas Vertriebsgesellschaft (CVG) baut ihre Geschäftsführung um. Jörg Sudhoff übernimmt ab 1. Oktober die Funktion des Sprechers. Er folgt auf Uwe Lütteschümer, der nach 15 Jahren in der Vertriebsgesellschaft die Aufgabe als Regionalgeschäftsführer Mitteleuropa übernommen hat. Jörg Sudhoff ist seit 2011 in der Geschäftsführung und verantwortet in neuer Funktion weiter den Erntemaschinen- und Traktorenvertrieb, die Bereiche Kundendienst und Ersatzteilwesen sowie das Marketing der CVG. Neuer kaufmännischer Geschäfts-

führer wird zum gleichen Zeitpunkt Jan Nachtwey, der seit Juli 2002 bei Claas arbeitet. Damit setzt sich die CVG-Geschäftsführung aus Jörg Sudhoff, Jan Nachtwey und Thomas Gerling (Geschäftsführer Handelsbeteiligungen) zusammen. ■

### ADAMA DEUTSCHLAND

## Horne kommt

Thomas Horne übernimmt ab 1. Januar 2015 die Geschäftsführung der ADAMA Deutschland GmbH, früher Feinchemie Schwebda (FCS). Er folgt Dr. Gerhard Ahlers. Horne war seit 2011 General Manager von ADAMA Polen. ■

## Kurz notiert

**Thomas Fischer** verstärkt seit 1. August den Vertrieb der Same Deutz-Fahr Deutschland GmbH. Er verantwortet als Regionalleiter den Traktorenvertrieb und betreut die Deutz-Fahr- sowie Same/Lamborghini-Händler in der Region Allgäu/Schwaben.

**Andreas Kleber** (44) ist seit 1. August Vertriebsleiter für den Raum Südbaden und Oberschwaben beim Handelsunternehmen für Land- und Forsttechnik Vogt GmbH & Co. KG. Der neue Außendienstmitarbeiter ist gelernter Landwirt und arbeitete viele Jahre als Lohnunternehmer. ■